



Rat der  
Europäischen Union

068760/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 13/07/21

Brüssel, den 7. Juli 2021  
(OR. en)

9701/21  
PV CONS 15  
TRANS 391  
TELECOM 254  
ENER 273

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)

11. Juni 2021

## INHALT

### Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte.....	3
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	
	<b><u>Beratungen über Gesetzgebungsakte</u></b>	
3.	Überarbeitung der TEN-E-Verordnung.....	4

### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

4.	Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa .....	4
5.	Schlussfolgerungen zum Thema „Eine Renovierungswelle zur Sanierung der Wirtschaft von Heute und zur Schaffung der umweltfreundlichen Gebäude von Morgen“ .....	4

### **Sonstiges**

6.	a) Forderung nach Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen für die nukleare Sicherheit im belarussischen KKW und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2020 .....	4
	b) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich.....	4
	c) Überlegungen zur EU-Taxonomie und weitere mögliche Schritte.....	4
	d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes .....	4
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9472/1/21 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 9474/21

Der Rat nahm die in Dokument 9474/21 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

### b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9475/1/21 REV 1

## Allgemeine Angelegenheiten

### 1. Verordnung über Impf-, Test- und Genesungszertifikate 9482/21 + ADD 1-2 *Annahme des Gesetzgebungsakts* PE-CONS 25/21 vom AStV (2. Teil) am 9.6.2021 gebilligt COVID-19- Pandemie

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 21 Absatz 2 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

### 2. Verordnung über Impf-, Test- und Genesungszertifikate 9484/21 + ADD 1-2 (Drittstaatsangehörige) PE-CONS 26/21 *Annahme des Gesetzgebungsakts* COVID-19- Pandemie vom AStV (2. Teil) am 9.6.2021 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe c AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

## Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

### 3. Überarbeitung der TEN-E-Verordnung

 9411/21

*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung auf der Grundlage der an den Rat übermittelten Texte, die durch ein Sitzungsdokument des Vorsitzes ergänzt wurden; siehe Beratungsergebnisse Dok. 9732/21. ES/DE stimmten dagegen und AT/LU enthielten sich der Stimme.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

### 4. Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa

 9150/21

*Gedankenaustausch*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 9150/21).

### 5. Schlussfolgerungen zum Thema „Eine Renovierungswelle zur Sanierung der Wirtschaft von Heute und zur Schaffung der umweltfreundlichen Gebäude von Morgen“

 9413/21

*Billigung*

Der Rat billigte die Schlussfolgerungen des Rates.

## Sonstiges

6. a) Forderung nach Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen für die nukleare Sicherheit im belarussischen KKW und in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2020

9135/21

*Informationen der litauischen Delegation*

- b) Jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet der Außenbeziehungen im Energiebereich

9268/1/21 REV 1

*Informationen der Kommission*

- c) Überlegungen zur EU-Taxonomie und weitere mögliche Schritte

9278/21

*Informationen der tschechischen Delegation*

- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

9307/21

*Informationen der slowenischen Delegation*



erste Lesung



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9472/1/21 REV 1

Zu B- Punkt X:        **XXX**  
                              **XXX**

**ERKLÄRUNG XXX**

„XXX“

---

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9475/1/21 REV 1

Zu A-Punkt 1:                    **Verordnung über Impf-, Test- und Genesungszertifikate**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

Zu A-Punkt 2:                    **Verordnung über Impf-, Test- und Genesungszertifikate**  
**(Drittstaatsangehörige)**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission teilt die Auffassung, dass erschwingliche und zugängliche COVID-19-Impfstoffe und Tests für SARS-CoV-2-Infektionen für die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von entscheidender Bedeutung sind. Da bei Inkrafttreten der Verordnungen [...] und [...] des Europäischen Parlaments und des Rates nicht die gesamte Bevölkerung geimpft sein wird, ist der Zugang zu erschwinglichen und weithin verfügbaren Testmöglichkeiten wichtig, um die Freizügigkeit und Mobilität in Europa zu erleichtern.

Um die Testkapazitäten der Mitgliedstaaten zu unterstützen, hat die Kommission bereits Mittel aus dem Soforthilfeinstrument für den Erwerb von Antigen-Schnelltests mobilisiert und eine gemeinsame Beschaffung für mehr als eine halbe Milliarde Antigen-Schnelltests eingeleitet. Der Internationale Verband des Roten Kreuzes unterstützt die Mitgliedstaaten ebenfalls beim Ausbau der Testkapazitäten und erhält für diese Maßnahmen Mittel aus dem Soforthilfeinstrument.

Die Kommission verpflichtet sich, zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Mio. EUR aus dem Soforthilfeinstrument für den Erwerb von Tests auf SARS-CoV-2-Infektionen, die für die Ausstellung eines Testzertifikats nach der Verordnung [...] infragekommen, bereitzustellen, um die Verfügbarkeit erschwinglicher Tests zu unterstützen, insbesondere für Personen, die täglich oder häufig eine Grenze überqueren, um zur Arbeit oder zur Schule zu gelangen, enge Verwandte zu besuchen, medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen oder sich um Angehörige zu kümmern. Erforderlichenfalls könnten – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Haushaltsbehörde – zusätzliche Mittel über 100 Mio. EUR hinaus mobilisiert werden.“

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Wie Österreich in den Beratungen über den Standpunkt des Rates zum digitalen grünen Zertifikat (jetzt „digitales COVID-Zertifikat der EU“) dargelegt hat, ist es wichtig, dass bilaterale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Zertifikate zwischen den Mitgliedstaaten auch dann möglich sind, wenn die Verordnung über das besagte Zertifikat nicht vor dem Sommer 2021 vollständig in Kraft tritt.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Nutzung der digitalen Infrastruktur eines Vertrauensrahmens (Zugangstor) wird wichtig sein, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich durch die andernfalls notwendige Schaffung einer vorläufigen digitalen Infrastruktur eines Vertrauensrahmens (Zugangstor) ergeben würde.

Darüber hinaus geht Österreich davon aus, dass den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Kosten entstehen werden (mit Ausnahme der Ausgaben, die auf nationaler Ebene für die Durchführung der Verordnung erforderlich sind).“

## ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien hat sich stets dafür ausgesprochen, dass Antigen-Schnelltests, die für das Testzertifikat als geeignet und zuverlässig erachtet werden (Artikel 3 Buchstabe b des endgültigen Kompromisstextes), ebenfalls Teil des „Genesungszertifikats“ sein sollten (Artikel 3 Buchstabe c).

Zur Vermeidung von Diskriminierung und angesichts der Tatsache, dass Antigen-Schnelltests bei der Diagnose von COVID-19 vorbehaltlich bestimmter Kriterien und gemäß der Definition des ECDC als gleichwertig betrachtet werden, ist Bulgarien der Auffassung, dass zu den ersten Schritten bei der Umsetzung der Verordnung die Aufnahme von Antigen-Schnelltests in das Genesungszertifikat gehören sollte.“

---